



Bekanntmachung

Erlaß einer Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Königsdorf (Straßennamen und Hausnummernsatzung)

Der Gemeinderat Königsdorf hat am 23.01.1992 die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Königsdorf (Straßen und Hausnummernsatzung) geändert.

Die Änderung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die geänderte Satzung wird zur Einsichtnahme für die Zeit vom

04.03.1992 bis 18.03.1992

im Rathaus, Hauptstraße 54, 8197 Königsdorf niedergelegt.

Die Satzung tritt am 26.03.1992 in Kraft.

Königsdorf, 02.03.1992

Ort, Tag

Gemeinde Königsdorf

Dienststelle

Unterschrift

Stangler
1. Bürgermeister

- 2 Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag an der Amtstafel

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am 04. März 1992

Abgenommen am 19. März 1992

Königsdorf, den 19.04.1992

Winkler

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



23.01.1882
25.07.1991

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Königsdorf (Straßennamen und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Königsdorf erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. 1982 S. 149) sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGB1. II S. 885, 1122) folgende

S a t z u n g

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2

Erteilung der Hausnummern

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht oder dringende private Interessen vorliegen.
3. Die Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu numerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
4. Abweichungen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind oder dringende private Interessen vorliegen.

5. Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
6. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
2. Die Gemeinde kann die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus verkehrszeichenblau, reflektierend beschichtetem Alu-Blech (15 cm breit, 15 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift
 - a) die Hausnummer (mindestens 8,5 cm hoch)
 - b) unter der Hausnummer den Straßennamen.
2. Die Gemeinde Königsdorf kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird und Gründe der öffentlichen Ordnung dem nicht widersprechen.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
2. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
3. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, rankende Pflanzen, Vorbauten oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Die Hausnummernschilder sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Grundstückes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummern, geboten ist.

§ 6

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder am Gebäude oder durch aufstellen von Pfosten auf ihrem Grundstück zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude - auch auf solche auf benachbarten Grundstücken - oder rückwärtige Eingänge durch die Gemeinde angebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.